



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. Oktober 2018

Nummer 43

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	313		
206	Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201, im Abschnitt Pkt. Legden Süd – Pkt. Asbeck als 380-kV-Höchstspannungskabel, KBl. 4250, in der Gestalt eines Kabeltunnels und eines Kabelgrabens mit Errichtung der Kabelübergabestationen KÜS Legden und Asbeck sowie der Übergangsbauwerke Ü1 und Ü2 und des Schachtbauwerkes S1 auf dem Gebiet der Gemeinde Legden und Kompensationsmaßnahmen in Legden		
			sowie in den Gemeinden Heiden und Schöppingen im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster 313
207	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		316
208	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		317
209	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		317

Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51 für den Regierungsbezirk Münster erscheint am Freitag, dem 21. Dezember 2018.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Freitag, dem 14. Dezember 2018, 10:00 Uhr.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2019 ist am Freitag, dem 11. Januar 2019.

Hierzu ist am Montag, dem 07. Januar 2019, 09:00 Uhr Redaktionsschluss.

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

206	Bekanntmachung Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung Wesel – Pkt. Meppen, Bl. 4201, im Abschnitt Pkt. Legden Süd – Pkt. Asbeck als 380-kV-Höchstspannungskabel, KBl. 4250, in der Gestalt eines Kabeltunnels und eines Kabelgrabens mit Errichtung der Kabelübergabestationen KÜS Legden und Asbeck sowie der Übergangsbauwerke Ü1 und Ü2 und des Schachtbauwerkes S1 auf dem Gebiet der Gemeinde Legden und Kompensationsmaßnahmen in Legden sowie in den Gemeinden Heiden und Schöppingen im Kreis Borken im Regierungsbezirk Münster		
	Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, hat mit Schreiben vom 27.07.2018 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß der §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz - EnLAG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da das		Vorhaben der Liste der sog. „UVP-pflichtigen Vorhaben“ in der Anlage 1 des UVPG nicht unterfällt. Gleichwohl hat die Amprion GmbH als Vorhabenträgerin aufgrund des Pilotcharakters des 380-kV-Höchstspannungskabels - insbesondere eines hier in Tunnelbauweise zu erstellenden Teilabschnitts - eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Bestimmungen des UVPG durchgeführt und die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der Umweltauswirkungen vorgelegt. Sie sind Bestandteil der Planunterlagen und unter der lfd. Nr. 8 dieser Bekanntmachung tabellarisch aufgeführt.
			Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der
			- Gemeinde Legden , Gemarkungen Legden und Asbeck,
			- Gemeinde Heiden , Gemarkung Heiden und in der
			- Gemeinde Schöppingen , Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel
			beansprucht.
			Nach Eingang der vollständigen Unterlagen liegt der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) in der Zeit
			vom 05.11.2018 bis zum 04.12.2018 einschließlich
			in den folgenden von dem Vorhaben betroffenen Gemeinden

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

- **Gemeinde Legden**, Rathaus, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, **Zimmer 23**, (Herr Benning),
Montag bis Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstag 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr
- **Gemeinde Heiden**, Rathaus, Rathausplatz 1, 46359 Heiden, **Zimmer 2.14**, (Herr Schulte),
Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
u. 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
u. 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- **Gemeinde Schöppingen**, Rathaus, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, **Zimmer 26** (Herr Gausling)
Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
u. 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
u. 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Diese Angaben werden in den genannten Gemeinden auch ortsüblich bekannt gemacht.

Zudem wird für die Dauer der Auslegung der Plan zusätzlich im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort: *380-kV-Höchstspannungskabel KBl. 4250 im Abschnitt Pkt. Legden Süd – Pkt. Asbeck*) veröffentlicht. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de zugänglich.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in den Gemeinden ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

1. Jeder kann bis spätestens

zum 18.01.2019 einschließlich

- bei der **Bezirksregierung Münster** (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1 - 3, 48143 Münster oder
- bei der **Gemeinde Legden**, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, oder
- bei der **Gemeinde Heiden**, Rathausplatz 1, 46359 Heiden oder
- bei der **Gemeinde Schöppingen**, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen

Einwendungen gegen den Plan schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die **Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist** endet nach § 21 Abs. 2 UVPG einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist am 04.01.2019. Unter Berücksichtigung der Gestaltung der Planunterlagen in diesem Verfahren, deren stark technische Ausprägung unter Umständen einen erhöhten Verständnisaufwand erfordert, und der Weihnachtsferien wurde die Frist analog § 21 Abs. 3 UVPG um 2 Wochen **bis zum 18.01.2019 einschließlich** verlängert. Nach Ablauf der verlängerten Frist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW Einwendungen und Äußerungen und gemäß § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt

sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen nur wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de ;
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de .

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

- a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anerkannten Vereine sowie
- b) der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit der Vorhabenträgerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 2 EnWG). Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

- Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- alle Einwender und Einwenderinnen auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Trägerin des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch

öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde durch einen Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und Einwenderinnen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn (außer an die Vor-

habenträgerin) mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Obgleich das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	01.10.2018
10	Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gemäß § 26 BImSchV	Amprion GmbH	30.05.2018
11	Geräuschgutachten		
11.1	Schallimmissionsprognose für die KÜS Legden - Betriebsgeräusche	Müller-BBM GmbH NL Gelsenkirchen	08.08.2017
11.2	Schallimmissionsprognose Baulärm Schacht 1	Müller-BBM GmbH NL Gelsenkirchen	15.03.2018
11.3	Gutachtliche Stellungnahme Geräuschemissionen und -immissionen durch die KÜS Asbeck	TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG Essen	23.05.2018
11.4	Schalltechnische Untersuchung des Baulärms offene Bauweise	As/ERM GmbH	06.06.2018
12	Umweltstudie		
12.1	UVP-Bericht S. 1 – 359	ERM GmbH	01.10.2018
12.2	Anhang A: Karten	ERM GmbH	Verschiedene Daten
12.3	Anhang B: Übergreifender Variantenvergleich	ERM GmbH	März 2011
12.4	Anhang C: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	RegioKonzept GmbH Wölfersheim	01.10.2018
12.5	Anhang D: Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	ERM GmbH	01.10.2018
14	Gutachten		
14.1	Gesamtsicherheits- und Brandschutzkonzept	DMT GmbH & Co. KG Dortmund	01.10.2018
14.2	Technischer Bericht Bewetterung des Kabeltunnels Legden während der Auffahrung und im Betrieb	DMT GmbH & Co. KG Dortmund	09.08.2018
14.3	Konzeptmodell zu den Auswirkungen eines Kabeltunnels auf die Untergrundtemperatur - Bericht zum Wärmetransportmodell	delta h Ingenieurgesellschaft mbH Witten	27.09.2018
14.4	Geo- und umwelttechnischer Bericht (Textteil 52 Seiten, Anlagen 1 - 26, 5 Tabellen und 3 Abbildungen)	geologie:büro Ingenieurbüro für Geo- und Umwelttechnik Gelsenkirchen	27.04.2018
14.5	Erlaubnisantrag nach § 22 LWG für Gewässerkreuzungen bei der Errichtung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen der KÜS Legden und der KÜS Asbeck	AQUANTA Hydrogeologie GmbH & Co. KG Datteln	21.03.2018

14.6	Erlaubnisnachtrag nach §§ 8 und 9 WHG zur Grundwasserentnahme für eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung und zur Wiedereinleitung in Fließgewässer	AQUANTA Hydrogeologie GmbH & Co. KG Datteln	21.03.2018
14.7	Auswirkungen der Wärmeemission von Höchstspannungserdkabeln auf den Boden und auf landwirtschaftliche Kulturen	Prof. Dr. Peter Trüby, Universität Freiburg, Institut für Bodenkunde, und Terra Planta	24.05.2018
14.8	Bericht: Prognoserechnungen für Leitertemperaturen und Temperaturen des Kabelschutzrohrs des wärmsten Kabels	Prof. Dr.-Ing. habil. H. Brakelmann, Universität Duisburg-Essen, Fachgebiet Energietransport und Speicherung	Juni 2012
15	Raumordnerische Voruntersuchung	Bezirksregierung Münster, Dezernat 32	11.04.2008
16	Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage	Amprion GmbH	17.07.2018

9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens, auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können ebenfalls unter www.brms.nrw.de/go/verfahren (Stichwort: 380-kV-Höchstspannungskabel KBl. 4250 im Abschnitt Pkt. Legden Süd – Pkt. Asbeck) zusammen mit den Verfahrensunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster aufgerufen werden.

Münster, den 18. Oktober 2018 Bezirksregierung Münster
- Az.: 25.05.01.01-9/18 -
Im Auftrag
gez.: Petra Dahmen
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 313-316

207 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 48143 Münster, 19.09.2018
52-500-0002995/0002.V Domplatz 1-3
poststelle@brms.nrw.de

Die Firma BMW Dülmen GmbH, Heinrich-Leggewie-Str. 14, 48249 Dülmen hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Biogasanlage gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz in 48249 Dülmen (Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 12 Flurstück 107) beantragt.

Gegenstand des Antrages: Errichtung und Betrieb einer neuen Biogasanlage

Zu der Biogasanlage gehören im Wesentlichen zwei Fermenter, zwei Gärproduktlager, eine Lagerhalle für Substrate und separierte Gärprodukte sowie eine Anlage zur Biogasaufbereitung.

Die Anlage soll nach Neugenehmigung errichtet und betrieben werden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG und § 5 UVPG bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgt zeitgleich auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster www.brms.nrw.de/go/verfahren und des Amtsblattes der Bezirksregierung Münster sowie in der örtlichen Tageszeitung.

Gemäß § 7 UVPG besteht für Vorhaben, für die in Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorge-

sehen ist, nur dann die Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Auswirkungen haben kann.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen durch die Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen zu erwarten sind und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 UVPG deshalb nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen bis zum 31.10.2018 während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Dülmen Bürgerbüro, Zimmer 5, Overbergplatz 3, 48249 Dülmen
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Büro N 4019, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können bis einschließlich 30.11.2018 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist von einem Monat werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Einwendungen können auch in elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster per Mail übermittelt werden.

Wenn Sie Ihre Einwendung per Mail senden wollen, können Sie folgende Adressen nutzen: (dez52@brms.nrw.de oder Poststelle@brms.nrw.de) (erst mit der Eingangsbestätigung ist der Eingang bestätigt).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender/Innen wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung oder Stellungnahme erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am 13.12.2018 um 10.00 Uhr, in der Gaststätte Scheipers „An Koppel Steen“, Dernekamp 102, 48249 Dülmen erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abge-

geschlossen wird, ist die Fortführung an den darauffolgenden Werktagen vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Andreas Klösener
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 316-317

208 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Hertent, den 16.10.2018
500-53.0014/18/4.1.1 Gartenstraße 27, 45699 Hertent
Dez53@brms.nrw.de

Die Firma INEOS Styrenics GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Cumolanlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54, Flurstücke 32, 33), vorgelegt. Der Antrag bezieht sich auf die Abluftreinigungsanlage. Gegenstand des Antrags ist der Ersatz der bisherigen thermischen Nachverbrennung (TNV) durch einen Abgaswäscher und eine Adsorberanlage. Das Vorhaben führt zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität im Vergleich zum genehmigten Zustand.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften. Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Maßnahme keine zusätzliche Belastung der bestehenden Immissionssituation (Luft, Wasser und Geräusche) zu erwarten ist. Vielmehr ist eine Minderung der Emissionen insofern mit dem Vorhaben verbunden, dass der Wäscher keine eigene Emissionsquelle besitzt und die CO₂-Emissionen aus dem Betrieb der TNV zukünftig wegfallen. Folglich beeinträchtigt das Vorhaben auch nicht die im Einwirkungsbereich befindlichen ökologisch empfindlichen Gebiete.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Espey
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 317

209 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 16.10.2018
54.18.01-373/2018.0001

Die Stadtwerke Rhede GmbH, Krommerter Weg 13, 46414 Rhede, beantragt nach §§ 8, 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Bewilligung, im Wassergewinnungsgebiet „Rhede“ aus acht bestehenden Brunnen weiterhin Grundwasser in einer reduzierten Gesamtmenge von bis zu 1.100.000 m³/a zu fördern, um es nach Aufbereitung im Wasserwerk Rhede zu Trink- und Brauchwasserzwecken im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung abzugeben.

Nach § 7 UVPG ist für ein Vorhaben zur Grundwasserentnahme von 100.000 m³/a bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG). Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach Prüfung der von der Stadtwerke Rhede GmbH vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Maßgeblich für diese Feststellung war insbesondere, dass aufgrund der Reduzierung der zulässigen Entnahme gegenüber der bisher bewilligten Fördermenge, der bereits langjährig in annähernd dieser Menge betriebenen Grundwassergewinnung sowie der vorhandenen Grundwasserflurabstände keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gez. Uwe Schimannek
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 317

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster